

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ab 1. Januar 2023

Es gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen von **SOCIETE NOUVELLE PAKEA France**
(im Folgenden als **PAKEA** bezeichnet)

1. Allgemeine Informationen:

Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart ist, stellt jede vom Käufer erhaltene Bestellung oder die Annahme eines Angebots von PAKEA durch den Käufer eine automatische Annahme durch den Käufer ohne Vorbehalt dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen und den Verzicht des Käufers auf seine eigenen Allgemeinen Einkaufsbedingungen dar.

2. Vertrag – Änderung der Bestellung:

Jeder erstellte Kostenvoranschlag stellt die spezifischen Bedingungen dar, die diese allgemeinen Bedingungen ändern oder ergänzen. Im Falle einer vom Käufer erhaltenen Bestellung gilt diese erst dann als von PAKEA endgültig angenommen, wenn eine Empfangsbestätigung der Bestellung versandt wurde. Es ist diese Annahme, die die besonderen Bedingungen darstellt.

Jede vom Käufer gewünschte Änderung der Bestellung wird nur berücksichtigt, wenn sie schriftlich vor Produktionsstart der Produkte eingegangen ist.

PAKEA behält sich in diesem Fall das Recht vor, den ursprünglich angegebenen Preis zu ändern (Zusatzklausel).

Für den Fall, dass PAKEA die angeforderten Änderungen nicht annimmt, werden die geleisteten Anzahlungen nicht zurückerstattet, wenn die Bestellung vom Käufer storniert wird.

3. Lieferzeit:

Die Lieferfrist beginnt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung oder gegebenenfalls dem Eingang der ersten Rate.

Wenn der Käufer einen Änderungswunsch stellt, behält sich PAKEA das Recht vor, die ursprünglich angegebene Frist zu ändern.

Jede Verzögerung bei der Zahlung der Anzahlung und/oder der Übermittlung aller erforderlichen Elemente kann zu einer Verzögerung der Lieferzeit führen. Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass er in diesem konkreten Fall keinen Schadensersatz geltend machen kann.

4. Lieferung – Gefahrenübergang:

Die Lieferung und Übertragung der Risiken für Verlust und Verschlechterung der verkauften Waren sowie der Risiken für Schäden, die sie verursachen könnten, von PAKEA an den Käufer erfolgt bei Lieferung (gemäß Incoterm im Vertrag definiert), entweder durch direkte Lieferung an den Käufer oder durch einfache Mitteilung der Bereitstellung, durch Lieferung der Waren in unseren Werken oder Lagern an einen vom Käufer benannten Spediteur oder Frachtführer oder nach Lieferung an den vom Käufer benannten Ort. Im Falle der Bereitstellung verpflichtet sich der Käufer, die Lieferung innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Bereitstellung anzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist kann PAKEA die Bestellung als storniert und den Verkauf einseitig vom Käufer annulliert betrachten, ohne dass dadurch etwaige Schadenersatzansprüche entstehen.

5. Muster:

Muster und/oder Rohmaterialien (Papier, Etikett, Trägermaterial, Leim, Verschlüsse für alle Vorgänge) werden vom Käufer durch den für das Projekt zuständigen PAKEA-Projektmanager angefordert. Muster und/oder Rohmaterialien werden an das Werk DDP Rixheim geschickt und müssen vor dem vom Projektleiter angegebenen Datum eingehen.

Etwaige Transport- und Verzollungskosten für Muster, die PAKEA anfallen, werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

Sofern vom Käufer nicht ausdrücklich gewünscht, sind die Muster 8 Wochen vor der Werksabnahme der Produkte (Factory Acceptance Tests) an PAKEA zu senden.

Muster werden nicht an den Kunden zurückgegeben.

PAKEA haftet nicht für Verzögerungen bei der Abnahme oder unvollständigen Inbetriebnahme der Produkte aufgrund fehlender Muster gemäß der Aufforderung von PAKEA.

6. Preis:

Der im Angebot angegebene Preis gilt nur für das Projekt und/oder die genannten Referenzen und nicht für andere Angebote oder Projekte.

Die Preise verstehen sich netto, EXW – (sofern im Angebot nicht anders angegeben), einschließlich Standardkartonverpackungen oder Paletten für die kurzfristige Lagerung, ohne Steuern, Zölle, Abgaben oder andere Dienstleistungen, die gemäß den geltenden französischen und ausländischen Vorschriften zu zahlen sind.

7. Preis:

Werden die zu erwartenden Beträge zum vereinbarten Termin oder zu einem der Fälligkeitstermine ganz oder teilweise nicht bezahlt, so werden die noch nicht fälligen und noch geschuldeten Beträge aus dem Auftrag oder anderen Aufträgen sofort fällig.

Bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag und nach Mahnung ist der Käufer verpflichtet, einen Verzugszins zu zahlen, der sich aus der Anwendung eines Zinssatzes von 12%/Jahr auf die Gesamtheit der geschuldeten Beträge errechnet, wobei die Zinsen ab dem normalen Fälligkeitstag bis zum Tag der tatsächlichen und vollständigen Zahlung berechnet werden.

Die Formel für die Berechnung der Zinsen lautet wie folgt: (verbleibende fällige Beträge x anwendbarer Zinssatz x (Anzahl der Verzugstage/365)).

8. Eigentumsvorbehalt:

PAKEA behält sich das Eigentum an den verkauften Produkten vor, bis die gesamte Zahlung vollständig, im Wesentlichen und mit Zubehör, erfolgt ist. Diese Bestimmungen stehen dem im vorstehenden Artikel vorgesehenen Gefahrenübergang nicht entgegen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts müssen die verkauften Produkte vom Käufer unter ausdrücklichem Hinweis auf das Eigentumsrecht von PAKEA versichert werden. Die verkauften Produkte dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von PAKEA nicht aus den üblichen Lagerräumen des Käufers verlagert, modifiziert oder verändert werden. Die Nichteinhaltung eines der Fälligkeitstermine kann zu einer Reklamation der Produkte führen. Die Rücksendung erfolgt unter der Verantwortung, den Kosten und dem Risiko des Käufers.

9. Verpackung:

Auf Wunsch können gegen Aufpreis SEI 4 oder SEI 4C Verpackungen angeboten werden.

Auf Anfrage kann PAKEA ein SEI 4 oder SEI 4 C Verpackungsverfahren anbieten.

10. Transport:

Auf Wunsch können die Versandkosten auf das Angebot aufgeschlagen werden.

Im Falle eines Seeverands oder eines Versands außerhalb der EU übernimmt PAKEA keine Verantwortung für die Gewährleistung der Lieferzeit vor Ort, da Seeverandzeiten und Verzollungszeiten außerhalb der Kontrolle von PAKEA liegen.

11. Garantie:

Für die verkauften Waren wird hinsichtlich Konstruktions- und Fabrikationsfehlern eine Garantie geleistet. Der Gewährleistungsanspruch muss spätestens innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab dem Tag der Unterzeichnung der Abnahme vor Ort, spätestens jedoch 18 Monate nach Lieferung geltend gemacht werden. Die technische Beratung des Käufers durch PAKEA führt in keinem Fall zu einer Haftung von PAKEA. Durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen PAKEA und dem Käufer beschränkt sich die Haftung von PAKEA aufgrund eines Konstruktions- oder Herstellungsfehlers der Ware auf den Austausch oder die Reparatur des von den technischen Diensten von PAKEA als fehlerhaft erkannten Teils unter Ausschluss jeglicher anderer Reparaturen, insbesondere von Schäden im Zusammenhang mit der Verwendung des fehlerhaften Produkts (normale Abnutzung, mangelnde Wartung, Nichteinhaltung der Gebrauchsanweisung usw.) und indirekten und/oder immateriellen Schäden.

Eine Garantieübernahme durch PAKEA befreit PAKEA nicht von den fälligen Zahlungen, es sei denn, PAKEA hat zuvor seine schriftliche Zustimmung erteilt.

Die Garantie beginnt, sobald die gelieferten Produkte in Betrieb genommen werden.

Die Installation kann nicht garantiert werden, wenn die Inbetriebnahme nicht von PAKEA durchgeführt wurde.

Die Installation kann nicht garantiert werden, wenn sie außerhalb der in der PAKEA-Dokumentation beschriebenen normalen Einsatzbedingungen (Preisangebot, Auftragsbestätigung, Bedienungsanleitung) eingesetzt wurde.

12. Haftung:

PAKEA haftet in keinem Fall für indirekte oder Folgeschäden, die dem Käufer oder Dritten entstehen, wie z.B. Betriebsausfall, Vertragsausfall, Produktionsausfall usw., und es wird diesbezüglich keine finanzielle Entschädigung fällig.

PAKEA übernimmt keine Verantwortung für eine Fehlinterpretation der Spezifikationen. Die angebotenen Geräte müssen vom Käufer auf Übereinstimmung mit den geltenden Spezifikationen und/oder Mengen überprüft werden. Im Streitfall ist PAKEA daher lediglich dazu verpflichtet, die in der Bestellung aufgeführten Mengen und Materialien zu liefern.

13. Zertifikate:

Auf Anfrage kann PAKEA Produkte, Maschinen oder Anlagen nach anderen Richtlinien liefern. Diese Anfragen führen zu einer zusätzlichen Nachkalkulation.

14. Vertraulichkeit:

Die von PAKEA zur Verfügung gestellten Studien, Pläne, Zeichnungen und Dokumente verbleiben im vollen und vollständigen Eigentum von PAKEA. Sie dürfen vom Käufer nicht an Dritte weitergegeben werden.

15. Lieferumfang:

Im Lieferumfang sind enthalten:

- Die Konformität der Geräte mit den europäischen Sicherheitsnormen, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments gelten (EG-Normen)
- Eine Bedienungsanleitung für die Montage, Inbetriebnahme und normale Wartung der Geräte (in der Sprache des Landes, in dem das Produkt installiert wird).
- Ein Satz von elektrischen und pneumatischen Diagrammen der gelieferten Produkte
- Eine Liste der Ersatzteile und empfohlenen Verschleißteile für den normalen Betrieb der gelieferten Produkte.

Im Lieferumfang nicht enthalten sind:

- Alle Elemente, die in diesem Dokument nicht ausdrücklich erwähnt werden,
- Jede Modifikation bestehender Anlagen, sofern im Angebot nicht ausdrücklich erwähnt,
- Die Energieversorgung (elektrisch, pneumatisch usw.) der Maschinen aus dem Netz,
- Tiefbauarbeiten,
- Zugang zu industriellen Kommunikationsnetzen.

16. Bedienungsanleitungen:

Die Bedienungsanleitungen werden auf magnetischen Medien (CD-ROM) oder digitalen Medien (USB-Stick) in der Sprache des Landes, in dem das Produkt installiert wird, zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung von Bedienungsanleitungen in einer anderen Sprache ist auf Kundenwunsch möglich und kann zu zusätzlichen Kosten führen.

PAKEA kann auf Anfrage auch Bedienungsanleitungen in Papierform zur Verfügung stellen.

17. SPS-Programm:

Ist nicht geliefert.

18. Technische Daten:

Alle technischen Spezifikationen, Funktionen, Toleranzen und Preise gelten für Seriengeräte, bewährte Materialien und die Verwendung durch geschulte und qualifizierte Bediener.

Die Leistung der von PAKEA verkauften Geräte hängt stark davon ab, wie sie eingesetzt werden, welche Materialien verwendet werden und wie sie verarbeitet werden. Es liegt in der Verantwortung des Käufers,

sicherzustellen, dass diese Geräte sachgemäß und gemäß den vom Hersteller bereitgestellten Anweisungen verwendet werden. PAKEA haftet nicht für Leistungsmängel der Geräte, die auf eine unsachgemäße Verwendung oder die Verwendung ungeeigneter Materialien zurückzuführen sind.

Bei Linien (alle Geräte und Maschinen) können die technischen Spezifikationen der verschiedenen Geräte und Maschinen nicht immer mit ihren Nenn-, Minimal- oder Maximalwerten kombiniert werden. In diesem Fall sind die Nenn-, Minimal- und Maximalwerte der im Preisangebot angegebenen Linie vertraglich festgelegt.

Werkzeuge: Die genaue Definition aller vom Käufer für die Verwendung der bestellten Produkte benötigten Werkzeuge muss PAKEA spätestens 2 Wochen nach der Bestellung mitgeteilt werden. Andernfalls kann dies zu einer Verlängerung der Endfrist führen.

Die Fotos, die das Gerät veranschaulichen, sind nicht vertraglich bindend.

PAKEA behält sich das Recht vor, technische Verbesserungen und Änderungen ohne Vorankündigung vorzunehmen.

19. Stornierung der Bestellung:

Die Stornogebühren setzen sich wie folgt zusammen:

		Stornierung der Bestellung		
		in den 3 ersten Wochen	ab 3 Wochen + 1 Tag bis zu 8 Wochen	Ab 8 Wochen + 1 Tag bis zu 12 Wochen
Projekt Frist	von 0 bis 12 Wochen	25%	100%	
	über 12 Wochen	25%	50%	100%

20. Handelskonformität:

Der Käufer verpflichtet sich, PAKEA vor Auftragserteilung schriftlich den endgültigen Bestimmungsort und/oder die Identität des Endverbrauchers mitzuteilen, falls die Ware aus der Europäischen Union exportiert werden soll. Für den Fall, dass der Versand der Ware zu einem Verstoß gegen die geltenden europäischen Vorschriften führen könnte oder wenn der Käufer keine Angaben über den Bestimmungsort und/oder den Endverbraucher macht, ist PAKEA berechtigt, das Angebot oder den Vertrag ohne Entschädigung des Käufers infolge dieser Kündigung unverzüglich zu kündigen.

PAKEA behält sich das Recht vor, die Installation von Geräten in einem Land aufgrund eines schwerwiegenden politischen Ereignisses zu verweigern, das die Sicherheit seiner Teams gefährdet.

Der Käufer verpflichtet sich, das Material nicht direkt oder indirekt in ein Land zu exportieren oder wieder auszuführen, für das eine Ausfuhrgenehmigung oder eine andere Regierungsgenehmigung erforderlich ist, ohne vorher eine solche Lizenz oder schriftliche Genehmigung von PAKEA einzuholen.

21. Exporte außerhalb der EU:

Gemäß der EG-Verordnung 428/2009 benötigen Dual-Use-Güter (nach der ECCN-Nomenklatur) bei der Ausfuhr aus der EU eine Lizenz. Kontaktieren Sie PAKEA für weitere Informationen.

22. Auflösungsklausel:

Im Falle der Nichterfüllung einer seiner Verpflichtungen durch den Käufer und acht Tage nach einer Aufforderung per Einschreiben mit Empfangsbestätigung, die während dieses Zeitraums ganz oder teilweise wirkungslos blieb, wird der Kaufvertrag automatisch und ohne Formalitäten gekündigt, und zwar unbeschadet der anderen Rechte von PAKEA.

23. Höhere Gewalt

PAKEA kann nicht haftbar gemacht werden, wenn die Nichtausführung oder die Verzögerung bei der Ausführung einer ihrer in diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen beschriebenen Verpflichtungen auf

einen Fall von höherer Gewalt zurückzuführen ist. Unter höherer Gewalt wird in diesem Zusammenhang jedes von außen kommendem, unvorhersehbarem und unabwendbarem Ereignis verstanden, das PAKEA daran hindert, das zu geben oder zu tun, wozu sie verpflichtet ist, oder aus anderen Gründen, auf die sie keinen Einfluss hat, wie z.B. Streiks, Demonstrationen, schlechtes Wetter, Unfälle des Lieferfahrzeugs, Schäden an ihren Anlagen, Epidemien usw.

24. Anwendbares Recht und Streitschlichtung:

Alle Verkäufe, die unter diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abgeschlossen und geregelt werden, unterliegen dem französischen Recht. Alle Streitigkeiten über die Auslegung oder Ausführung dieses Vertrages unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von Mulhouse (68).